Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 7076.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Braunsberg, im Regierungsbezirk Königsberg, beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Braunsberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen dem genannten Kreise und dem Kreise Pr. Holland, wegen der in diesen Kreis fallenden Strecke der Chaussee von Wormditt über Alken nach Göttchendorf, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und resp. Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den Kreisen Braunsberg und Pr. Holland gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, resp. der gedachten Strecke der Wormditt-Alken-Göttchendorfer Chaussee, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1868.

wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7077.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Braunsberger Kreises auf den Kreistagen vom 9. und 29. Januar 1868. beschlossen worden, die Kosten für die vom Kreise unternommenen Chausseebauten zum Betrage von 150,000 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Thaler	à	1000	Thaler,
37,500	=	à	500	=
75,000	=	à	100	=
12,500	=	à	50	=
= 150,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des

des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Braunsberger Kreises

Littr. ..... **№** .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 9. und 29. Januar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 150,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Braunsberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Kreisblatte des Braunsberger Kreises, sowie in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Braunsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Braunsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunal-

nalkasse zu Braunsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Braunsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Braunsberger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Braunsberg.

Braunsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Braunsberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Braunsberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à .. Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Braunsberg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben ist.

Braunsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

(Nr. 7078.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Grabow a. d. O. im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse, namentlich der Umwandelung der bereits vorhandenen kündbaren Stadtschulden in unkündbare, und der Tilgung eines verbliebenen Kriegskosten-Rückstandes, ferner zur Bestreitung der Kosten für mehrere gemeinnützige Einrichtungen, eine Anleihe von 25,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfundzwanzigtausend Thalern Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., welche in folgenden Apoints:

140	Obligationen	à 100	Thaler	= 14,000	Thaler,
150	"	à 50	"	= 7,500	"
140	"	à 25	"	= 3,500	"
			in Summa	25,000	Thaler,

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom Jahre 1869 ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslosung von mindestens zwei Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema für die Obligationen.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

(Grabower Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Grabow a. d. Oder

über

.... **Thaler Preußisch Kurant**

Littr. A. (B.) (C.) № ....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. für 18.. S. .....).

Wir Magistrat der Stadt Grabow a. d. O. urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation

Einhundert (funfzig) (fünfundzwanzig) Thaler Preußisch Kurant,

deren Empfang wir bescheinigen, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil der zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 25,000 Thalern.

Die

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns von 25,000 Thalern geschieht, nach Emission der Obligationen, vom Jahre 1869. ab binnen spätestens 31 Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen mittelst Ausloosung eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Grabow a. d. O. behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin und in einer in Stettin erscheinenden, mit Zustimmung der dasigen Königlichen Regierung auszuwählenden Zeitung. — Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird an Stelle desselben ein anderes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin bestimmt werden.

Die jährliche Ausloosung erfolgt im Monat September durch den Magistrat und die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen vom 1. April des auf die Ausloosung folgenden Jahres ab.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals geschieht gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O. in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die hiesige städtische Kasse in Zahlung angenommen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Grabow a. d. O. In Ansehung der verlorenen und vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Grabow a. d. O. gemacht werden, welchem alle diejenigen Ge-

Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Stettin statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O. gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschieht, und es wird, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Grabow a. d. O. mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Grabow a. d. O., den .. ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Schema für die Zinskupons.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Serie I.

(Laufende № des Kupons.) (Laufende № des Kupons.)

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Grabow a. d. Oder

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. an fälligen halbjährigen Zinsen aus der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O.

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen.
Einen Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.
Achtzehn Silbergroschen neun Pfennige.

Grabow a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Schema für die Talons.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

T a l o n.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Kämmereikasse zu Grabow a. d. O. zu der Grabower Stadt-Obligation Littr. ..... №..... über .... Thaler Kurant die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung bei dem unterzeichneten Magistrat rechtzeitig protestirt worden ist.

Grabow a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

(Nr. 7079.) Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der zwischen den Ortschaften Balga, Wolittnick und Hoppenbruch im Kreise Heiligenbeil gelegenen Grundstücke, wie solche als Inundationsgebiet auf der Karte des Feldmessers Stiemer vom August 1865. verzeichnet sind, werden, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern und dieselben vor Ueberschwemmungen durch das Haff zu schützen, zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga“

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Heiligenbeil.

§. 2.

Dem Verbande liegt zu dem gedachten Zwecke ob, nach dem Meliorationsplane und zugehörigem Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 5. De-

5. Dezember 1867., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, die darin bezeichneten Anlagen herzustellen. Aufgabe des Verbandes ist es auch, auf dem zu den gemeinsamen Verbandsanlagen gehörigen Haffstaudamm Behufs Benutzung desselben zu einer Fahrstraße in angemessener Entfernung von einander vier Ausweichestellen von achtzehn Fuß Breite, desgleichen auf diesem Damme eine Brücke über den denselben durchschneidenden Wasserzug, die sogenannte Rinne, anzulegen.

Abänderungen des Meliorationsplans, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Die Unterhaltung aller gemeinschaftlichen Verbandsanlagen (§. 2.), sowie die Sorge für den in dem Interesse des Verbandes nothwendigen Betrieb derselben und die Besoldung der hierzu erforderlichen Beamten und Arbeiter, soweit jene nicht ein Ehrenamt bekleiden, liegt ebenfalls dem Verbande ob. Die durch das Befahren des Haffstaudammes entstehenden, im Falle des Streits nach §. 11. schiedsrichterlich festzustellenden Mehrkosten der Unterhaltung desselben, sowie die Kosten der Unterhaltung der über die Rinne anzulegenden Brücke, werden allein von denjenigen Besitzern, die bei der Benutzung des qu. Dammes als Fahrstraße ein Interesse haben, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht zu den gemeinsamen Verbandsanlagen getragen.

Im Uebrigen verbleibt die Unterhaltung der im Meliorationsbezirke belegenen Gräben, Dämme, Wege und Brücken denjenigen, welchen dieselbe bisher oblag. Die ordentliche Unterhaltung derjenigen dieser Anlagen, bei welchen mehrere Genossen ein Interesse haben, wird unter die Kontrole und Schau des Verbandsvorstandes gestellt. Dieser ist, falls mehrere hierbei interessirt sind, auch befugt, die Anlage neuer, sowie die Erweiterung der bestehenden Gräben anzuordnen. Die hieraus entstehenden Mehrkosten der ersten Ausführung werden vom Verbande, die der Unterhaltung von den dabei speziell Betheiligten getragen.

Das Wasser in den Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Vorstehers von Privatpersonen nicht aufgestaut werden, und jeder Grundbesitzer in dem Verbande hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die von dem Verbande zu unterhaltenden gemeinsamen Grabenanlagen zu verlangen.

§. 4.

Die Beiträge zur Erfüllung der dem Verbande obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maaßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande unter Leitung eines Regierungskommissars ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße, sowie der verschiedenen Höhenlage und Bonität der Grundstücke aufgestellt. Dasselbe wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den

den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber vermeintliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten des Katasters steht den Interessenten binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation im Kreisblatte die Beschwerde an die Regierung in Königsberg offen, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerden werden von dem Kommissarius der Regierung unter Zuziehung der Beschwerdeführer, des Verbandsvorstehers und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Zu letzteren sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, resp. Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige zu bestellen, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Die Regierung ernennt die Sachverständigen. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Bis zur erfolgten definitiven Feststellung des Katasters wird, auf Grund der bisherigen Ermittelungen, einstweilen ein summarisches Kataster vom Vorstande aufgestellt, nach welchem die Beträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen werden, wobei die Subrepartition in den einzelnen Ortschaften von den Ortsvorstehern zu bewirken und in strittigen Fällen von der Regierung festzusetzen ist.

§. 5.

Auf Grund des Katasters setzt der Kreislandrath die Hebelisten auf den Antrag des Verbandsvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die Verpflichteten.

Die Arbeiten zur Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen werden in der Regel im Tagelohn unter Aufsicht eines Bevollmächtigten des Verbandes ausgeführt. Wo es indessen zweckmäßig ist, sollen dieselben nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand — vorbehaltlich späterer Ausgleichung der hieraus entstehenden Kosten — auch die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig, oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

Eben dazu ist der Vorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 6.

Die Anlegung der für die statutmäßigen Zwecke des Verbandes nöthigen Werke, Dämme, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Verbandsmitglied ohne Wei-

Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch das an den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlagen nicht ersetzt werden sollte. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (conf. §. 11.).

§. 7.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorsteher und sechs Beisitzern geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden.

Der Vorsteher und die Beisitzer bekleiden ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch baare Auslagen ersetzt.

§. 8.

Die sieben Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossen auf drei Jahre gewählt und wählen unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Vorsitz in ihren Versammlungen führt. Der Vorsteher ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer. Der Kreislandrath beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Zur Theilnahme und aktiven Wahlfähigkeit berechtigt der Grundbesitz von Einem Morgen Preußisch.

Der Besitzer von fünf bis zehn Morgen hat zwei Stimmen, der von zehn bis zwanzig Morgen drei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen vier Stimmen u. s. w.

Der Landrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Wählbar ist derjenige, welcher mindestens zehn Morgen besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 9.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Vorstandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe dieses Statuts und der von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Besitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und

und die halbjährige Grabenschau im April und Oktober mit den Beisitzern abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zu Schuldurkunden und Verträgen ist ein Beschluß des Vorstandes nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des nach §. 12. zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Verbandskasse einzuziehen.

§. 10.

Mit Führung der Kassenverwaltung betraut der Vorstand einen Rendanten und sichert demselben eine angemessene Entschädigung hiefür zu. Desgleichen stellt derselbe gegen angemessene Entschädigungen zur Beaufsichtigung und zum Betriebe des zu den gemeinsamen Anlagen des Verbandes gehörigen Wasserhebewerks die erforderlichen Techniker und Arbeiter, desgleichen zur Beaufsichtigung der Gräben, Deiche und der übrigen gemeinsamen Anlagen einen Wiesenwärter auf Kündigung an.

Der Wiesenwärter unterliegt der Bestätigung des Landrathes und wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen wird über alle anderen, die gemeinsame Angelegenheit des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Ansprüche und Beschwerden von dem Vorstande nach vorgängiger Untersuchung entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Braunsberg und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden gleich den Vorstandsmitgliedern von der Generalversammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt.

§. 12.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen und we-

wegen des Schutzes der Verbandsanlagen hat der Vorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung oder Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thaler bedrohen.

§. 13.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

§. 14.

Dieses Statut kann nur unter landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).